

Die vom Bundeskanzler vermittelte Einigung der Gläubigerbanken auf die Sanierung des Baukonzerns Holzmann AG hat nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland kritische Aufmerksamkeit gefunden, wirft sie doch ein Licht auf die Art und Weise, wie die Deutschland AG im Zeitalter der Globalisierung mit Krisenfällen umgeht. Schon heute bietet der Fall Holzmann in dreierlei Hinsicht reiches Anschauungsmaterial.

Erstens: Nicht die durch die Globalisierung der Kapitalmärkte erzwungene Rücksichtnahme auf die Interessen von „Shareholders“ hat den Konzern an den Rand des Abgrundes gebracht, sondern die Ineffizienz der Überwachung des Management durch die „Stakeholder“. Versagt hat nicht der Kapitalmarkt, sondern die in Deutschland vorherrschende Form der Unternehmenskontrolle, die eine Mischung aus externer Kontrolle durch Aktionäre, Banken und Wirtschaftsprüfer, externer und interner Kontrolle durch das Management sowie interner Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern darstellt.

Zweitens: Es passiert nicht oft, daß eine staatliche Intervention so schnell mit ihren ordnungspolitischen Folgen konfrontiert wird wie in diesem Fall. Die Krise, unter der nicht nur Holzmann, sondern auch seine Wettbewerber leiden, hat ihren Ursprung nicht zuletzt darin, daß das frühere Management einen unkontrollierten Expansionskurs gefahren ist und sich gezwungen sah, die Kapazitäten durch Preisdumping auszulasten und dabei auch in bislang von mittelständischen Anbietern bediente Marktsegmente einzudringen. Darüber hinaus wurden fertiggestellte Gebäude, die am Markt nicht abzusetzen waren, in eigene Regie und in die eigene Bilanz übernommen. Nachdem Holzmann an den Rand des Konkurses geraten war, hatte die Bundesregierung die Option, die Bereinigung der Krise, insbesondere die Selektion der stillzulegenden Kapazitäten, dem Wettbewerb zu überlassen, oder den risikoreichen Versuch zu



Hans-Hagen Härtel

Lehrfall Holzmann AG

unternehmen, zwischen den Beteiligten zu moderieren, ohne sich selbst ins Obligo zu begeben. Statt dessen hat sie ihr politisches Gewicht und eine staatliche Bürgschaft in Höhe von 250 Mill. DM zugunsten des „Störers“ in die Waagschale geworfen. Diese Parteinahme ist selbst mit kurzfristigen Arbeitsmarkteffekten kaum zu begründen, denn zum einen wäre ein Teil der Holzmann-Baustellen, und damit der Arbeitsplätze, von der Konkurrenz übernommen worden, und zum anderen geht die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Holzmann zu Lasten von konkurrierenden Unternehmen und Arbeitnehmern. Durch die Parteinahme wurde überdies der schwarze Peter der EU-Kommission zugeschoben, die als Wettbewerbsaufsicht die zweifellos wettbewerbsverzerrenden Beihilfen entweder untersagen oder mit Auflagen zum Kapazitätsabbau verknüpfen muß.

Drittens: Es ist nicht das erste Mal, daß der Pragmatismus des Kanzlers den Grundsätzen seiner Minister in die Quere kommt. Bislang war der Arbeitsminister, wie sein Vorgänger, bestrebt, auch die nicht tarifgebundenen Unternehmen der Bauwirtschaft in das Korsett des Flächentarifvertrages zu zwingen. So ist der die Arbeitszeiten regelnde Rahmentarifvertrag unter Mitwirkung der Tarifvertragsparteien als allgemein verbindlich erklärt worden. Die Mindestlöhne

werden inzwischen sogar ohne Beteiligung der Sozialpartner per Dekret verbindlich gemacht. Dieser Kurs steht im Widerspruch zu dem Stillschweigen, mit dem die Bundesregierung bei Holzmann darüber hinweggeht, daß ein tarifgebundenes Unternehmen ohne Ermächtigung durch die Tarifvertragsparteien und damit contra legem für einen Zeitraum von 18 Monaten aus dem Tarifvertrag aussteigt, indem es mit dem Betriebsrat für die Belegschaft Abstriche von den Verdiensten und unbezahlte Überstunden vereinbart. Damit erhält Holzmann neben der staatlichen Beihilfe einen weiteren Wettbewerbsvorteil.

Der Fall Holzmann hätte wenigstens eine heilsame Nebenwirkung, wenn er den Gesetzgeber und die Tarifvertragsparteien veranlassen würde, darüber nachzudenken, wie den veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt besser Rechnung getragen werden kann, als durch starre Flächentarifverträge, durch staatlich garantierte Mindestlöhne und durch Auslegungen des Arbeitsrecht, die – wie das Günstigkeitsprinzip – beschäftigungssichernde Vereinbarungen erschweren. Deutschland kann sich die Kombination aus hohem Lohnniveau und geringer Lohnspreizung – insbesondere in regionaler Hinsicht – nicht mehr leisten. Das Arbeitskräfteangebot ist im Hinblick auf die Qualifikation und die Mobilität nicht mehr so homogen wie früher, der wachsende Anteil an nicht lagerfähigen Dienstleistungen macht starre Arbeitszeiten immer obsoleter, und die Standortunterschiede sind erheblich größer geworden. Wenn die überfällige Reform des Arbeits- und Tarifrechts ausbleibt, dann wird in Westdeutschland der Ausnahmezustand Ostdeutschlands zu Regel: Tarifverträge und gesetzliche Regelungen verlieren ihre Geltung und werden stillschweigend suspendiert. Der Fall Holzmann zeigt, daß dieses Dilemma uns nicht von außen oktroyiert wird. Die Globalisierung hat den ohnehin bestehenden Reformbedarf nur verstärkt.